Beitragsordnung des TV Großsachsenheim e.V.

Stand 01.08.2026

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 3, § 5 und § 16 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Vereinsbeiträge **Jahresbeitrag ab 01.01.2027**

- **Familien I** **200 €**
  Ab 3 Personen, als Kind gelten Mitglieder bis 18 Jahre

- **Familien II (auf Antrag)** **125 €**
  Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahre
  Bitte 4d beachten.
  Der Erstnachweis **muss** mit Abgabe des Aufnahmeantrags erfolgen

- **Erwachsene** **95 €**
  Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

- **Erwachsene ermäßigt** **65 €**
  Studenten, Auszubildende, Schüler, Wehrdienstleistende, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) über 18 Jahre bis 25 Jahre
  Bitte 4d beachten
  Der Erstnachweis **muss** mit Abgabe des Aufnahmeantrags erfolgen.

- **Senioren ab 65 Jahre** **80 €**
  Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden im darauffolgenden Jahr auf den Seniorenbeitrag umgestellt

- **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre** **50 €**
  Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden im darauffolgenden Jahr auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt. Sofern Jugendliche bisher Mitglied im Rahmen eines Familienbeitrags waren, wird für sie dieser beendet

- **SportPark** **40 €**
  Personen, die nur einen Nutzungsvertrag SportPark abgeschlossen haben

- **Passiv-/ Fördermitgliedschaft (auf Antrag)** **40 €**
  Für Mitglieder ohne Beteiligung am aktiven Sportbetrieb, auf schriftlichen Antrag

- **Ehrenmitglieder sind beitragsfrei**

- **Beiträge für außerordentliche Mitgliedschaften**
  (z.B. Kooperationsvereine) werden vom Vorstand festgelegt.

2. zusätzliche Abteilungsbeiträge

Handball	**Erwachsene**	**60 €**
	Kinder und Jugend	**40 €**
	Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden im darauffolgenden Jahr auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt	

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

4. Beiträge / Zahlungsweise/ Mahnverfahren

a) Die Jahresbeiträge unter Punkt 1 und 2 sind jährlich zu entrichten und sind im Februar fällig. Der Bankeinzug erfolgt durch Sepa-Lastschrift am 05.02. (oder 05.08. oder 05.12. wenn der Aufnahmeantrag erst nach dem 15.01. eingegangen ist). Fällt dieser Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag. Gläubiger-ID: DE89TVG00000215162. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

b) Einmalige Gebühren werden mit dem ersten Jahresbeitrag erhoben. Grundsätzlich gilt das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren. Wird kein Sepa-Mandat erteilt, erhöht sich der jeweilige Jahresbeitrag um eine Bearbeitungsgebühr von 5 €. Die Mitglieder erhalten eine Rechnung mit Hinweis zur Zahlung.

c) Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5 € erhoben. Ist auch die dritte Mahnung erfolglos, wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet und das Mitglied darf mit sofortiger Wirkung nicht mehr am Übungsbetrieb teilnehmen.

d) Die Berechtigung der Zugehörigkeit zu der Beitragsgruppe „Familie II oder Erwachsene ermäßigt“ ist von dem betreffenden Mitglied jährlich bis zum 10.01. ein Nachweis zu erbringen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist eine Berücksichtigung der Ermäßigung nicht möglich.

e) Beitragsanpassungen werden angekündigt.

5. Eintritt / Austritt / Adress- und Kontoänderungen

a) Verwaltungsgebühr: Bei jedem Eintritt ist eine Verwaltungsgebühr von **10 €** zu bezahlen

b) Adressänderungen sind unverzüglich an die Geschäftsstelle des Turnvereins Großsachsenheim zu melden.

c) Kontoänderungen sind unverzüglich **schriftlich** an die Geschäftsstelle des Turnverein Großsachsenheim e.V. zu melden.

d) Bei Eintritt während des ersten Halbjahres ist der Vereinsbeitrag voll, während des zweiten Halbjahres hälftig zu entrichten. Aufnahmeanträge, Kündigungen und Änderungen werden von uns schriftlich bestätigt.

e) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Werden ausschließlich Sportangebote des SportPark genutzt, kann die Mitgliedschaft bis 17. Dezember gekündigt werden.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

6. Angebot für Nichtmitglieder

a) Schnupperteilnahme:

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor von der Qualität des sie interessierenden Sportangebots überzeugen wollen, können einmal probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese Schnupperteilnahme ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

b) Sportabzeichen:

Für die Teilnahme am Training und Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wird von Nichtmitgliedern eine Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe von den Prüfern festgelegt wird.

7. Haftung und gesundheitliche Bedenken

Für den Verlust mitgebrachter Wertgegenstände, Kleidung sowie Geld übernimmt der Turnverein Großsachsenheim keine Haftung, sofern ihm kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Weiterhin haftet der Turnverein nicht für selbstverschuldete Unfälle der Mitglieder. Sachbeschädigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben. Das Mitglied verpflichtet sich, mit den Räumlichkeiten und der Einrichtung pfleglich umzugehen.

Das Mitglied bestätigt, dass es sportgesund ist. Im Zweifelsfall muss bei gesundheitlichen Problemen vor der Bewegungs- und Trainingsausübung ein Arzt konsultiert und die Belastbarkeit attestiert werden.

8. Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die passwortgeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Richtlinien der DSGVO gespeichert.

Zur korrekten und wirtschaftlichen Abwicklung der Beitragsentrichtung werden die Abrechnungsinformationen von SportPark-Mitgliedern automatisiert mit den im TV Großsachsenheim e.V. vorliegenden Daten abgeglichen und bei Bedarf aktualisiert.

Weiteres entnehmen Sie dem Blatt „Informationspflicht nach Artikel 13 und14 DSGVO“.

9. Inkrafttreten

Die Beitragserhöhung wurde am 25.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Sachsenheim, den 25.03.2026
TV Großsachsenheim e.V.